

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 8

Anröchte, 05. November 2003

8. Jahrgang

| | Inhalt | Seite |
|----|---|-----------|
| 1. | Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen anlässlich der Listenauslegung für die von der Landesregierung zugelassene Volksinitiative der Arbeitsgemeinschaft "Haus der offenen Tür NRW – AGOT NRW" | 52 |
| 2. | Bekanntmachung über die Auslegung der Eintragungslisten der Volksinitiative der Arbeitsgemeinschaft "Haus der offenen TÜR NRW- AGOT NRW" | 54 |
| 3. | Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten bzw. Einwilligung zur Weitergabe von Daten | 55 |
| 4. | Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1985 zur Meldung zur Erfassung | 56 |

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und die Erteilung von Eintragungsscheinen anlässlich der Listenauslegung für die von der Landesregierung zugelassene Volksinitiative der Arbeitsgemeinschaft "Haus der offenen Tür NRW – AGOT NRW" in der Zeit vom 27. November 2003 bis 27. Januar 2004

1. Die Volksinitiative ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet:

Der Landtag möge sich befassen

- „- mit der Absicherung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit
- mit dem Ziel, die Förderung aller jungen Menschen (im Sinne der §§ 11 – 13 SGB VIII) in NRW rechtsverbindlich zu gewährleisten.“

2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für die Volksinitiative für die Gemeinde Anröchte wird in der Zeit vom **10. November 2003 bis 14. November 2003** während der allgemeinen Öffnungszeiten von

Montag, 10. November 2003 bis Mittwoch, 12. November 2003, 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag, 13. November 2003, 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr und Freitag, 14. November 2003, 8.30 - 12.00 Uhr im Alten Rathaus der Gemeinde Anröchte, Wahlamt, Zimmer 4, Hauptstraße 72, 59609 Anröchte, für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Zur Eintragung in die Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der angegebenen Einsichtsfrist – spätestens am **Freitag, 14. November 2003, 12.00 Uhr** – bei der Gemeinde Anröchte, Wahlamt, Zimmer 4, Hauptstraße 72, 59609 Anröchte, **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstelle erfolgt nicht.
5. Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in jeder beliebigen Stadt oder Gemeinde des Landes Nordrhein-Westfalen in eine ausgelegte Eintragungsliste der Volksinitiative eintragen.
6. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag,
 - a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Eintragungsberechtigte,
 - b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Eintragungsberechtigter, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an der Volksinitiative erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Der Antrag muss bis zum Beginn der Eintragsfrist (**spätestens 26. November 2003**) bei der Gemeinde Anröchte, Wahlamt, Hauptstraße 72, 59609 Anröchte, gestellt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Eintragsberechtigten nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Verlorene Eintragungsscheine werden nicht ersetzt.

Anröchte, 04. November 2003

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Gemeinde Anröchte
über die Auslegung der Eintragungslisten der Volksinitiative der Arbeitsgemein-
schaft "Haus der offenen Tür NRW – AGOT NRW"
in der Zeit vom 27. November 2003 bis zum 27. Januar 2004**

1. Auf Antrag der Arbeitsgemeinschaft "Haus der offenen Tür NRW – AGOT NRW" hat die Landesregierung gem. Art. 67 a der Landesverfassung die Listenauslegung für eine Volksinitiative zugelassen, die auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

Der Landtag möge sich befassen

- „- mit der Absicherung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit
- mit dem Ziel, die Förderung aller jungen Menschen (im Sinne der §§ 11 – 13 SGB VIII) in NRW rechtsverbindlich zu gewährleisten.“

2. Die Zulassung der Listenauslegung ist am 29. Oktober 2003 vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 43, Seite 1150, des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben worden. Gem. § 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die Listenauslegung in der Zeit vom **27. November 2003 bis 27. Januar 2004**.

3. In der Gemeinde Anröchte liegen die Eintragungslisten der Volksinitiative in der Zeit von montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und an allen Sonntagen, außer dem 28. Dezember 2003, in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr im neuen Rathaus, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, für den Stimmbezirk 1 Anröchte aus. In der Gemeinde Anröchte wird insgesamt ein Stimmbezirk gebildet. Am 24. Dezember 2003 (Heiligabend), am 25. und 26. Dezember 2003 (Weihnachten), am 31. Dezember 2003 (Silvester) und am 01. Januar 2004 (Neujahr) werden keine Eintragungslisten ausgelegt.

Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat oder wer einen Eintragungsschein besitzt.

Anröchte, 04. November 2003

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten bzw. Einwilligung zur Weitergabe von Daten

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.
2. Auskünfte nach Maßgabe dieser Regelungen dürfen auch den Antragstellern und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintrags- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.
3. Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen. Die Auskunft darf nur Angaben über Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.
4. Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.

Betroffene haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Absätzen 1 und 2 zu widersprechen bzw. nach den Absätzen 3 und 4 die Einwilligung zu erteilen. Der Widerspruch muss spätestens drei Monate vor dem Ereignis, im Fall 1. spätestens jedoch sechs Monate vor der Wahl bei der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72 - 74, 59609 Anröchte, eingehen. Beim Volksbegehren sollte der Widerspruch bis zum Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung und bei Volksentscheiden bis zum Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages eingehen. Bereits vorliegende Widersprüche werden selbstverständlich berücksichtigt.

Anröchte, 03. November 2003

Gemeinde Anröchte
gez. Holtkötter
Bürgermeister

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1985 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des Geburtsjahrgangs 1985, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72 - 74, 59609 Anröchte

Sprechzeiten:

montags - freitags: 8.30 bis 12.00 Uhr

montags - mittwochs: 14.00 bis 16.00 Uhr

donnerstags: 14.00 bis 18.00 Uhr.

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Anröchte, 03. November 2003

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister